

## **Das deutsche Zivilverfahrensrecht**

### **I. Rechtsquellen**

Das Zivilprozessrecht ist im Wesentlichen in der Zivilprozessordnung (ZPO) aus dem Jahr 1877 geregelt. Die ZPO trat gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und der Strafprozessordnung (StPO) im Jahr 1879 in Kraft. Zur 125-Jahr-Feier dieser Gesetze fand im Jahr 2004 in Braunschweig ein Festakt statt.

Die ZPO in ihrer ursprünglichen Fassung war ganz von einer liberalen Staatsauffassung geprägt. Das Gesetz sollte den Ablauf eines Streites selbst verantwortlicher Parteien regeln; das Gericht sollte diesem Streit in passiver Zurückhaltung gegenüber stehen und ihn als neutraler Dritter entscheiden. – Diese allzu liberale Grundauffassung bewährte sich in der Praxis nicht. Mangelnde Konzentration des Verfahrens und ein schleppender Verfahrensgang waren die Folgen. Seit der österreichischen Zivilprozessordnung von 1895 stehen die deutschen Reformen – die bis in die Gegenwart andauern – stärker unter der Idee, dass effektiver Rechtsschutz auch in Zivilsachen eine Gemeinschaftsaufgabe ist und der Richter Mitverantwortung für einen sachgerechten Prozessausgang trägt.

Die Reformen nach dem 2. Weltkrieg hatten hauptsächlich zum Ziel, die Gerichte bei steigendem Geschäftsanfall zu entlasten, die außergerichtliche Streitbeilegung zu erleichtern und die Verfahren einfacher und zweckmäßiger zu gestalten.

Die letzte umfassende Änderung der ZPO trat zu Beginn des Jahres 2002 in Kraft. Das Zivilprozess-Reformgesetz hat vor allem das Rechtsmittelrecht (Berufung und Revision) unter Stärkung der ersten Instanz umfassend neu gestaltet. In der Berufungsinstanz soll die Feststellung der Tatsachen nur noch dann neu aufgerollt werden, wenn konkrete Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Feststellungen bestehen oder wenn (ausnahmsweise) neue Tatsachen vorgebracht werden dürfen. – Die Revision zum Bundesgerichtshof gibt es nur noch in der Form der Zulassungsrevision wegen grundsätzlicher Bedeutung. – Weitere Vereinfachungen bringt schließlich das 1. Justizmodernisierungsgesetz aus dem Jahr 2004.

## **II. Gerichtsorganisation:**

Anders als in der Verwaltungs-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (Dreistufigkeit) und anders als in der Finanzgerichtsbarkeit (Zweistufigkeit) ist in der sogenannten ordentlichen Gerichtsbarkeit (Zivil- und Strafsachen) der Aufbau der Gerichte vierstufig organisiert:

- Amtsgericht
  - Landgericht
  - Oberlandesgericht
  - Bundesgerichtshof
- 
- Streitigkeiten über Ansprüche im Wert von bis zu 5.000,00 € werden erstinstanzlich vor dem Amtsgericht verhandelt; Berufungsgericht ist das Landgericht.
  - Das Landgericht ist auch erstinstanzlich zuständig, und zwar für Ansprüche im Wert von über 5.000,00 €, Berufungsgericht ist insoweit das Oberlandesgericht.
  - Einheitliches Revisionsgericht ist der Bundesgerichtshof in Karlsruhe.

Diese noch einigermaßen überschaubare Struktur wird durch vielfache Ausnahmen durchbrochen. So ist beispielsweise für familienrechtliche Streitigkeiten und für Prozesse aus dem Bereich des Wohnungsmietrechtes unabhängig vom Streitwert ausschließlich das Amtsgericht erstinstanzlich zuständig; umgekehrt ist unabhängig vom Streitwert in Amtshaftungssachen das Landgericht ausschließlich zuständig. In Familiensachen ist auch nicht das Landgericht, sondern das Oberlandesgericht als Berufungsinstanz zuständig. Diese Unübersichtlichkeit ist seit Jahrzehnten Gegenstand der Kritik. Diskutiert wird auch für die ordentliche Gerichtsbarkeit die Dreistufigkeit:

- Eingangsgesamt (d. h. Zusammenfassung von Amts- und Landgericht als einheitliches erstinstanzliches Gericht)
- Oberlandesgericht als einheitliche Berufungsinstanz
- Bundesgerichtshof.

Beim Amtsgericht entscheiden ausschließlich Einzelrichterinnen und Einzelrichter. Die Kammern beim Landgericht waren ursprünglich ausnahmslos Kollegialgerichte, d. h. mit drei Richterinnen oder Richtern besetzt, und zwar unabhängig davon, ob es sich um erst- oder zweitinstanzliche Sachen handelte. Insbesondere im Lauf der letzten Jahrzehnte ist das Kollegialprinzip beim Landgericht weitgehend durch den Einzelrichtereinsatz abgelöst worden. Grundsätzlich entscheidet die Zivilkammer durch eines ihrer Mitglieder als Einzelrichter. Ausnahmen sind vorgesehen für jüngere Richter oder für Sondersachen wie etwa Bau-, Arzthaftungs- und

Versicherungssachen. Aber auch hier ist grundsätzlich die Übertragung der Sachen durch die Zivilkammer auf eines ihrer Mitglieder als Einzelrichter vorgesehen.

### **III. Erstinstanzliches Verfahren:**

Nach Eingang der Klageschrift hat der auf Grund des Geschäftsverteilungsplanes des Gerichts zuständige Richter beim Amtsgericht oder der Einzelrichter/Kammervorsitzende der Zivilkammer des Landgerichts die Wahl, ob er sogleich Termin anberaumt (früher erster Termin) oder ob er ein schriftliches Vorverfahren anordnet. In der Auswahl der Verfahrensart ist der Richter vollkommen frei. Bei überschaubarem Streitstoff wird sich der frühe erste Termin anbieten. Ist der Streitstoff dagegen komplex und unübersichtlich, erscheint das schriftliche Vorverfahren zweckmäßig; d. h. dem Beklagten wird mit der Zustellung der Klageschrift zunächst aufgegeben mitzuteilen, ob er sich überhaupt verteidigen will; zur Klagerwiderung wird ihm eine Frist gesetzt. Häufig ist diese Klagerwiderung so umfangreich, dass Veranlassung besteht, nunmehr den Kläger unter Fristsetzung zur Entgegnung auf das Verteidigungsvorbringen des Beklagten aufzufordern (Replik). Danach hat das Gericht zumeist sein „Material“ zusammen, so dass nunmehr der Rechtsstreit in einem umfassend vorzubereitenden Termin zur mündlichen Verhandlung (Haupttermin) – ggf. nach Vernehmung von Zeugen – erledigt werden kann.

Erforderliche vorbereitende Maßnahmen hat das Gericht rechtzeitig zu veranlassen. So kann es den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihrer Schriftsätze aufgeben, amtliche Auskünfte einholen, das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen und Zeugen laden.

In jeder Lage des Verfahrens soll das Gericht auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits bedacht sein, d. h. auf einen Vergleich hinwirken. Der streitigen Verhandlung und Beweisaufnahme geht deswegen regelmäßig eine Güteverhandlung voraus, in der die Möglichkeiten eines Vergleiches erörtert werden.

### **IV. Die Prozessförderungs- und Fürsorgepflicht des Gerichts:**

Die Verantwortung des Gerichts für eine sachgerechte Entscheidung ist in der Reformgesetzgebung der letzten Jahrzehnte immer stärker akzentuiert worden. Die Tätigkeit des Zivilrichters beschränkt sich danach nicht mehr auf die Einhaltung einer passiven Schiedsrichterrolle, auf die Kontrolle eines formal ordnungsgemäßen Prozessablaufes. Vielmehr führt der Richter aktiv gestaltend den Prozess mit dem Ziel, dass die Partei gewinnt, die materiell im Recht ist. Dazu muss der Richter Fragen stellen; er muss seine Einschätzung der Sach- und Rechtslage offen legen und zur Diskussion stellen. Er hat vielfältige Aufklärungs- und Hinweispflichten. Überraschungsentscheidungen sind unzulässig; auf einem Gesichtspunkt, den eine Partei erkennbar

übersehen oder für unerheblich gehalten hat, darf das Gericht seine Entscheidung grundsätzlich nur stützen, wenn es darauf hingewiesen und Gelegenheit zur Äußerung dazu gegeben hat. Fragen und Hinweise sind so früh wie möglich zu erteilen und aktenkundig zu machen.

Man spricht hier von einer „prozessualen Arbeitsgemeinschaft“ zwischen Gericht, Parteien und Anwälten: „Kommunikation“ und „Kooperationsmaxime“ lauten die Schlagworte.

Wenn eine Partei ihre materiellen Rechte und prozessualen Gestaltungsmöglichkeiten nicht kennt oder nicht erkennt, hat der Richter sie darüber zu belehren: „Kompensation“ ist hier das Stichwort. – Allerdings kann hier ein Spannungsverhältnis zu der gebotenen Neutralität entstehen: Der Richter darf nicht die „Aequidistanz“ zu den Parteien aufgeben und sich zum Berater einer Seite machen. Das Gericht soll im offenen Gespräch mit den Parteien die entscheidungserheblichen rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte erörtern und auf eine allseits sachdienliche Verfahrensführung hinwirken. Es ist aber nicht Aufgabe des Gerichts, durch Fragen oder Hinweise neuer Anspruchsgrundlagen, Einreden oder Anträge einzuführen, die in dem Vortrag der Parteien nicht wenigstens andeutungsweise bereits eine Grundlage haben.

#### **V. Verfahrensgrundsätze:**

1. Im Gegensatz etwa zum Strafprozess (Offizialmaxime, Inquisitionsmaxime) gelten im Zivilprozess seit je her die Dispositionsmaxime und die Verhandlungsmaxime (Beibringungsgrundsatz).

#### **2. Mündlichkeitsgrundsatz:**

Die Parteien verhandeln über den Rechtsstreit vor dem erkennenden Gericht mündlich; nur mit Zustimmung der Parteien kann das Gericht eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen. Das schriftliche Verfahren kann zweckmäßig sein, wenn lediglich über Rechtsfragen gestritten wird, eine Sachverhaltsaufklärung etwa durch Zeugenvernehmung oder Einholung eines Sachverständigengutachtens also nicht erforderlich ist. Auch größere räumliche Entfernungen können die Entscheidung für das schriftliche Verfahren beeinflussen, etwa zwischen dem Ort des Prozessgerichts und dem Sitz einer oder beider Parteien.

In Bagatellverfahren – Streitwert höchstens 600,00 € - kann das Gericht sein Verfahren von vornherein nach billigem Ermessen bestimmen, also beispielsweise das schriftliche Verfahren anordnen. Auf Antrag muss indes mündlich verhandelt werden.

**3. Öffentlichkeitsgrundsatz:**

Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Verhandlung finden sich nicht in der ZPO, sondern im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG); sie gelten beispielsweise auch für den Strafprozess.

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Entscheidungen ist öffentlich. Rundfunk- und Fernsehaufnahmen sind kraft ausdrücklicher Bestimmung unzulässig. Nicht öffentlich ist die Verhandlung in Familiensachen; auch in anderen Sachen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

**4. Die Unmittelbarkeit des Verfahrens:**

Der Grundsatz der Unmittelbarkeit verlangt, dass das Verfahren vor dem Gericht abläuft, welches die Entscheidung fällt. Nur wer das gesamte Verfahren erlebt hat, die Vorträge der Parteien gehört und an der Beweisaufnahme teilgenommen hat, ist auch in der Lage, die volle Verantwortung für die Entscheidung zu übernehmen. Bei der oft langen Dauer des Zivilprozesses lässt es sich allerdings nicht ausschließen, dass während des Rechtsstreits ein Richterwechsel stattfindet. Dem trägt die ZPO Rechnung, indem sie nur verlangt, dass das Urteil von den Richtern gefällt wird, die der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung beigewohnt haben. Auch im Übrigen gibt es Einschränkungen des Unmittelbarkeitsgrundsatzes. So ist es möglich, dass Beweisaufnahmen vor einem beauftragten oder ersuchten Richter stattfinden.

**5. Konzentrationsgrundsatz:**

Die Pflicht des Gerichts, den Rechtsstreit möglichst in einem umfassend vorbereiteten Verhandlungstermin (Haupttermin) zu erledigen, ist bereits dargestellt worden.

Aber auch die Parteien haben eine Prozessförderungspflicht. Unabhängig von gerichtlichen Anordnungen haben sie ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel so rechtzeitig vorzutragen, wie es einer sorgfältigen und der Förderung des Verfahrens bedachten Prozessführung entspricht. Verstöße gegen diese Prozessförderungspflicht können zur Folge haben, dass die Partei mit weiterem Vorbringen ausgeschlossen wird.

Hat das Gericht den Parteien Fristen für ihr Vorbringen gesetzt, so sind Angriffs- und Verteidigungsmittel, die nicht fristgemäß vorgetragen werden, grundsätzlich ausgeschlossen. Sie dürfen nur zugelassen werden, wenn sie den Abschluss des Verfahrens nicht verzögern oder wenn die Partei die Verzögerung genügend entschuldigt. – Auch ohne Fristset-

zung können verspätete Angriffs- und Verteidigungsmittel zurückgewiesen werden, wenn sie den Rechtsstreit verzögern würden und die Verspätung auf grober Nachlässigkeit beruht.